

Allgemeine Energielieferbedingungen Sondervertrag Süwag Vertrieb AG & Co. KG (AGB) (Stand: 01.10.2019)

GONOK014

1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

- 1.1 Die Süwag Vertrieb AG & Co. KG (nachfolgend Süwag) benötigt für die Erdgaslieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftragsformular) des Kunden. Die Abgabe eines verbindlichen Angebotes zum Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrages ist auch per Mausclick im Internet möglich.
- 1.2 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem die Lieferung durch die Süwag schriftlich bestätigt wird. Der genaue Lieferbeginn wird im Bestätigungsschreiben genannt.
- 1.3 Erfolgte die Erdgaslieferung bisher nicht durch die Süwag, beginnt diese nachdem die Süwag die Anmeldung des Kunden bei dem für ihn zuständigen Netzbetreiber erhalten hat. Voraussetzung ist, dass der bisherige Liefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

2 Preisänderungen

- 2.1 Im Gaspreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 2.2 Preisänderungen durch die Süwag erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Süwag sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.1 maßgeblich sind. Die Süwag ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Süwag verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 2.3 Die Süwag hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Süwag Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die Süwag nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 2.4 Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform (E-Mail, Brief) an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 2.5 Ändert die Süwag die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die Süwag den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Süwag soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 17 bleibt unberührt.
- 2.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.2 bis 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 2.7 Ziffern 2.2 bis 2.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3 Süwag-Preisgarantie

Die „Süwag-Preisgarantie“ bezieht sich nur auf den von Süwag beeinflussbaren Teil des Gaspreises (Beschaffungs- und Vertriebskosten gemäß Ziffer 2.1) sowie auf die Konzessionsabgaben, die Netznutzungsentgelte und die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb. Ausgenommen von der Preisgarantie sind die Auswirkungen von Änderungen der Erdgas- und Umsatzsteuer. Die Süwag wird Erhöhungen bzw. Senkungen vorgenannter Steuern an den Kunden weiterberechnen. Während der Preisgarantiefrist finden die Regelungen zur Preisänderung gemäß Ziffer 2.2 bis 2.5 der AGB auf den von Süwag beeinflussbaren Teils des Gaspreises keine Anwendung. Die Süwag wird den Kunden während der Preisgarantiefrist über derartige Änderungen der Steuern mit der Jahresrechnung informieren. Soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden, ist die Süwag ebenso auch während der Preisgarantie berechtigt, diese als Preisanpassung gemäß Ziffer 2 der AGB an den Kunden weiterzugeben.

4 Verbrauchsabhängige Preise

Beinhaltet der Gasliefervertrag einen verbrauchsabhängigen Grund- und/oder Verbrauchspreis wird der tatsächlich angefallene Verbrauch mit dem für diese Verbrauchsstufe gültigen Grund- und/oder Verbrauchspreis abgerechnet. Gibt der Kunde einen Vorjahresgasverbrauch an und weicht der tatsächliche Verbrauch eines Abrechnungsjahres von dem angegebenen Vorjahresgasverbrauch des Kunden ab, ist der tatsächliche Verbrauch Grundlage für die Rechnungserstellung nach Ziffer 9.1 dieser AGB. Umfasst der Abrechnungszeitraum kein volles Jahr, werden die Verbrauchsstufen proportional zum tatsächlichen Abrechnungszeitraum reduziert.

5 Öko-Gas

Mit unserem Öko-Gas-Produkt erfolgt zusätzlich zu der Lieferung und dem Bezug von fossilem Erdgas der Ausgleich des bei der Gewinnung, dem Transport und der Verbrennung des bezogenen fossilen Erdgases erzeugten CO₂ durch CO₂-Emissionsreduktions-Zertifikate. Diese CO₂-Emissionsreduktions-Zertifikate entsprechen den CO₂-Emissionen, die durch ein Klimaschutzprojekt an anderer Stelle eingespart werden. Die Stilllegung bzw. anderweitige Entwertung dieser CO₂-Emissionsreduktions-Zertifikate kompensiert somit Ihre CO₂-Emissionen, die durch die Gewinnung, den Transport und den Verbrauch des gelieferten Erdgases entstehen. Die Umrechnung des Erdgasbezuges in kWh in Mengen von damit erzeugtem CO₂ ermittelt sich über den Faktor 0,25 (1 kWh Erdgas = 0,25 kg CO₂). Soweit sich Ihr Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr unterscheidet, ist die Süwag berechtigt, die kalenderjährlichen Mengen für die CO₂-Emissionsreduktions-Zertifikate zu schätzen.

6 Nutzung Süwag Online-Service

Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich um ein Online-Produkt. Die Süwag wird mit dem Kunden über ein Passwort geschütztes Online-Service-Portal („Süwag Online-Service“) über die Internetseite der Süwag (www.suewag.de) kommunizieren, für das sich der Kunde mit Hilfe seiner Kundennummer registrieren muss. Die Kundennummer erhält er mit der Vertragsbestätigung. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu dem Online-Service-Portal während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und zu nutzen. Vertragswesentliche Kommunikation (insbesondere Rechnungen, Aufforderung zur Zählerstandmeldung) erhält der Kunde über den Süwag Online-Service und nur in Ausnahmefällen per Brief.

7 Ablesung der Messeinrichtung

Die Süwag ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder errechnete Zählerstände zu verwenden, die die Süwag vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die Süwag kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf die Süwag den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von der Süwag den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

8 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

- 8.1 Die Süwag ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die Süwag, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 8.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von der

Süwag zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermittelt die Süwag den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezuständen oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 8.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezustand beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9 Abrechnung, Zahlung, Aufrechnung

- 9.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres (auf Wunsch des Kunden gegen Aufpreis auch ¼- oder ½-jährlich), soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von der Süwag festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von der Süwag bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die Süwag wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die Süwag die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.
- 9.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- 9.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Süwag angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 9.4 Der Kunde kann gegen Ansprüche der Süwag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10 Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Süwag, wenn die Süwag erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter www.suewag.de/Ergaenzende_Bedingungen_Gas oder in den Süwag ServiceCentern einsehen oder kostenfrei unter 0800 4747488 abfragen.

11 Vorauszahlung

- 11.1 Die Süwag kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von einem Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung.
- 11.2 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 11.1 keine Vorauszahlung leistet, gilt Ziffer 17.2 Satz 2 entsprechend.

12 Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

- 12.1 Die Süwag ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).
- 12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die Süwag berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Süwag kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die Süwag eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 12.3 Die Süwag hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter www.suewag.de/Ergaenzende_Bedingungen_Gas oder in den Süwag ServiceCentern einsehen oder kostenfrei unter 0800 4747488 abfragen.
- 12.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.

13 Vertragsänderungen

- 13.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV)) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Süwag unzumutbar werden, ist die Süwag berechtigt, die Ziffern 1 bis 12, 15, 17 und 18 dieser AGB entsprechend anzupassen.
- 13.2 Die Süwag wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 13.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der Süwag bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

14 Datenschutz

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der Anlage „Informationen zum Datenschutz“. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

15 Bonitätsauskunft

Die Süwag übermittelt Ihre Daten vor Vertragsbestätigung an eine Kreditauskunftei (Schufa oder Creditreform). Weitere Informationen dazu enthält die Anlage „Informationen zum Datenschutz“.

16 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

- 16.1 Die Süwag wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 16.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

Informationspflichten

gemäß § 312 d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246a EGBGB.

GONOK014

17 Laufzeit und Kündigung

17.1

- a) Der Kunde kann den Vertrag erstmals mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit kündigen. Danach kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung kündigen.
 - b) Die Süwag kann Verträge ohne eine Preisgarantie, erstmals mit Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung kündigen. Ist in dem Vertrag eine „Süwag-Preisgarantie“ vereinbart, so ist die Süwag erstmals zum Ablauf der Preisgarantie (und nach Ende der Erstlaufzeit) mit Frist von mindestens einem Monat zur Kündigung berechtigt. Nach Ablauf von Preisgarantie und Erstlaufzeit kann die Süwag mit Frist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung kündigen. (Für den Kunden gilt auch bei Verträgen mit Preisgarantie Ziffer 17.1a.) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 17.2, 17.3 und 17.4 bleiben von dem Vorstehenden unberührt.
- 17.2 Die Süwag ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 12.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung (Ziffer 12.2 dieser AGB) ist die Süwag zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.
- 17.3 Sie sind verpflichtet, Süwag jeden Umzug mit einer Frist von 1 Monat vor Ihrem Umzug unter Angabe der Anschrift Ihrer neuen Entnahmestelle in Textform anzuzeigen. Weiterhin in Textform anzuzeigen sind das Datum Ihres Auszugs aus Ihrer bisherigen und das Datum Ihres Einzugs in die neue Entnahmestelle. Die Süwag prüft, ob sie Sie an der neuen Entnahmestelle mit Strom zu dem vertragsgegenständlichen Lieferprofil beliefern kann.
- a) Bietet Süwag die Belieferung mit Gas auch an Ihrer neuen Entnahmestelle an, wird Süwag Sie an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des bestehenden Vertrages zu den vertraglich vereinbarten Preisen zum mitgeteilten Einzugsdatum weiterbeliefern. Der geschlossene Gasliefervertrag besteht für die neue Verbrauchsstelle unverändert fort. Für die bisherige Entnahmestelle endet der Vertrag mit Ablauf des mitgeteilten Auszugsdatums. Ist der Süwag an Ihrer neuen Entnahmestelle eine Gaslieferung nach der Prüfung gem. Ziffer 17.3. Satz 2 nicht möglich, endet der Vertrag zum mitgeteilten Auszugsdatum aus Ihrer bisherigen Entnahmestelle. Süwag wird Ihnen in diesem Fall die Beendigung des Gasliefervertrages bestätigen und eine Schlussrechnung an Ihre neue Anschrift senden.
 - b) Unterbleibt die Mitteilung nach Ziffer 17.3, besteht der Gasliefervertrag bis zu einer von Ihnen ausgesprochenen Kündigung (siehe Ziffer 17.1) für die bisherige Entnahmestelle fort. Mit der neuen Entnahmestelle fallen Sie in die Grundversorgung, es sei denn, Sie schließen gesondert einen anderen ausdrücklichen Gasliefervertrag.
- 17.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 17.5 Kündigungen bedürfen der Textform.

18 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Süwag von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der Süwag gemäß Ziffer 12 beruht. Die Süwag wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der Süwag bekannt sind oder von der Süwag in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

19 Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 18 Satz 1 haftet die Süwag nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 18 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die Süwag dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

20 Vertragspartner

Süwag Vertrieb AG & Co. KG Schützenbleiche 9 – 11, 65929 Frankfurt am Main, T 069 3107-0, F 069 3107-2686, suewag.de; **Sitz der Gesellschaft** Frankfurt am Main; **Registergericht** Amtsgericht Frankfurt am Main, HRA 46950; **Umsatzsteuer-ID-Nummer** DE283489441; **Bankverbindung** Commerzbank AG, IBAN: DE69 5004 0000 0257 7443 00, BIC: COBADEFFXXX; **Persönlich haftende Gesellschafterin** Süwag Energie AG; **Sitz der Gesellschaft** Frankfurt am Main; **Registergericht** Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 52467; **Aufsichtsratsvorsitzender** Bernd Böddeling; **Vorstand** Dr. Markus Coenen, Dipl.-Kfm. Mike Schuler; **Geschäftsführende Kommanditistin** Süwag Management GmbH; **Sitz der Gesellschaft** Frankfurt am Main; **Registergericht** Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 86236; **Geschäftsführer** (Ressort Süwag Vertrieb) Mario Beck, Christopher Osgood; (Ressort Süwag Grüne Energien und Wasser) Dirk Gerber, Axel Menze.

21 Beschwerden und Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung

können Sie an unseren Kundenservice per Post (Süwag Vertrieb AG & Co. KG, Schützenbleiche 9 – 11, 65929 Frankfurt am Main), per Telefon (0800 4747488, kostenfrei) oder per E-Mail an beschwerde@suewag.de richten.

Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich vorher an den Süwag-Kundenservice gewendet hatten und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte. Die Süwag ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit diese Plattform für die Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

Ergänzende Bedingungen

der Süwag Vertrieb AG & Co. KG (nachfolgend Süwag genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. S. 2391, 2396)

Gültig ab 3. Juli 2019

1. **Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV);
Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)**
 - 1.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Süwag angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.
 - 1.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:
 - a) **Mahnung** **1,20 €**
zzgl. individuelle, gesetzliche
Verzugszinsen gem. § 288 BGB
 - b) **Außendiensteeinsatz zum Zweck einer
Unterbrechung der Versorgung** **73,63 €**
Die Pauschale erfasst folgende Fälle:
 - erfolgreich durchgeführte Unterbrechung der
Versorgung,
 - von dem Kunden durch Zahlung an den Außendienst
oder erstmaligen Nachweis der Zahlung gegenüber
dem Außendienst abgewendete Unterbrechung der
Versorgung,
 - aufgrund eines fehlenden Zugangs zur Messeinrichtung
gescheiterte Unterbrechung der Versorgung
 - c) **Außendiensteeinsatz zum Zwecke einer Wiederherstellung
der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit** **73,63 €** (ohne Umsatzsteuer)
87,62 € (inkl. 19% Umsatzsteuer)
 - d) **Außendiensteeinsatz zum Zwecke einer Wiederherstellung
der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit** **nach Aufwand**



- 1.3 Die Süwag behält sich jeweils vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 1.4 Der Kunde hat der Süwag anfallende Bankkosten zzgl. Bearbeitungspauschale für Rücklastschriften zu erstatten.
- 1.5 Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage für die unter Ziffer 1.2 genannten Pauschalen nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten wird dem Kunden gestattet.

2. Zahlungsweisen

Der Kunde hat die Möglichkeit ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

3. Umsatzsteuer

Der Betrag in Ziffer 1 für den Außendiensteeinsatz zum Zwecke einer Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung) und die Kosten für den Außendiensteeinsatz zum Zwecke einer Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

4. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger schriftlich mitzuteilen.

5. Aufwand Nutzerermittlung

Gemäß § 2 Abs. 2 GasGVV kommt ein Vertrag mit dem Grundversorger dadurch zustande, dass die Energieentnahme nachweislich stattgefunden und zu diesem Zeitpunkt kein Vertragsverhältnis mit einem anderen Energielieferanten bestanden hat. Der Kunde hat die Pflicht, die Energieentnahme unverzüglich dem Grundversorger in Textform mitzuteilen. Erfüllt der Kunde nicht seine Verpflichtung, wird der Kunde ermittelt und in der Grundversorgung angemeldet. Die Süwag stellt dem Kunden die Kosten für die Ermittlung mit einem Betrag von 15,00 € in Rechnung.